

Aktenzeichen
21-9022

Kitzingen, 18.09.2019

Federführung: Sachgebiet 21

Vorlage-Nr.: SG 21/270/2019

Bearbeiter: Toni Orth

Tel.Nr.: 09321 928 2100

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Kreisausschuss	öffentlich / Beschluss	19.09.2019
Kreistag	öffentlich / Beschluss	19.09.2019

Haushaltsvollzug 2019;

Ausgleich des Defizits 2018 der Abteilung Gynäkologie und Geburtshilfe des Kommunalunternehmens Klinik Kitzinger Land durch den Landkreis Kitzingen; Außerplanmäßige Ausgabe bei Haushaltsstelle 0.5100.7150

Anlagen:

- Antrag auf Defizitausgleich vom 18.09.2019
- Änderung der Richtlinie zur Förderung der Geburtshilfe in Bayern

I. Vortrag:

Mit dem in Anlage beigefügten Schreiben vom 18.09.2019 hat das Kommunalunternehmen Klinik Kitzinger Land beim Landkreis Kitzingen den Ausgleich des Defizits der Abteilung Gynäkologie und Geburtshilfe für das Jahr 2018 in Höhe von 747.517,09 Euro beantragt.

Das Defizit der gynäkologisch-geburtshilflichen Abteilung wurde mittels Trennungsrechnung, die den einschlägigen Vorgaben des DAWI-Freistellungsbeschlusses entspricht, festgestellt. Das Defizit wurde vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) eigens geprüft und bestätigt, über das Ergebnis wurde ein Prüfungsvermerk erteilt.

Im Haushaltsplan 2019 des Landkreises Kitzingen sind für diesen Zweck bisher keine Mittel vorgesehen, da ein Antrag der Klinik Kitzinger Land auf Defizitausgleich für die Abteilung Gynäkologie und Geburtshilfe zu diesem Zeitpunkt weder absehbar war noch in den letzten Jahren der Ausgleich eines Defizits der Klinik insgesamt im Raume stand. Im Übrigen weist der Gesamthaushalt der Klinik Kitzinger Land auch in 2018 ein positives Ergebnis aus.

Der Defizitausgleich der Abteilung Gynäkologie und Geburtshilfe für das Jahr 2018 bedingt eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 747.517,09 Euro bei Haushaltsstelle 0.5100.7150 „Krankenhäuser; Zuschüsse für laufende Zwecke an kommunale Sonderrechnungen“.

Die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben über 100.000 Euro hat sich gemäß § 29 Abs. 2 Ziff. 5 seiner Geschäftsordnung der Kreistag vorbehalten. Eine außerplanmäßige Ausgabe ist gemäß Art. 60 LkrO zulässig, wenn sie unabweisbar und die Deckung gewährleistet ist.

Die Begründung für die Unabweisbarkeit des Defizitausgleichs ergibt sich aus dem beigefügten Antrag der Klinik Kitzinger Land sowie der Prüfung des BKPV. Zur Deckung der außerplanmäßigen Ausgabe können Minderausgaben in entsprechender Höhe bei Haushaltsstelle 0.4820.6900 „Grundsicherung der Arbeitssuchenden; Leistungen für Unterkunft/Heizung nach SGB II“ herangezogen werden.

Der Freistaat Bayern hat mit Bekanntmachung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom August 2019, in Kraft getreten zum 16.08.2019, die Richtlinie zur Förderung der Geburtshilfe in Bayern um eine Säule 2 – Defizitausgleich für Krankenhäuser – ergänzt (Anlg). Demnach erhält ein Landkreis, der das Defizit des Vorjahres einer Abteilung Gynäkologie und Geburtshilfe an einem Krankenhaus ausgeglichen hat unter bestimmten Voraussetzungen eine Zuwendung von bis zu 85 % des Defizitausgleichs, höchstens eine Million Euro pro Krankenhaus und Haushaltsjahr. Voraussetzung ist u.a. der Eingang des Zuwendungsantrages mit allen Nachweisen und Erklärungen bis spätestens 30. September des Folgejahres, in dem das Defizit der Abteilung Gynäkologie und Geburtshilfe entstanden ist, bei der Bewilligungsbehörde (Ausschlussfrist).

Im Falle einer 85 %igen Förderung beläuft sich die Zuwendung folglich auf 635.389,53 Euro, der 15 %ige Eigenanteil des Landkreises würde dann bei 112.127,56 Euro liegen.

Die Übernahme des Defizits 2018 der Abteilung Gynäkologie und Geburtshilfe kann dabei gem. Ziff. 2.3.6 der Richtlinie unter dem Vorbehalt der teilweisen Rückforderung für den Fall erfolgen, dass die vollständige Fördersumme nach der Säule 2 – Defizitausgleich für Krankenhäuser – der Richtlinie deswegen nicht ausbezahlt werden kann, weil das Gesamtvolumen der dem Grunde nach berechtigten Anträge die verfügbaren Haushaltsmittel überschreitet. Der Vorbehalt der Rückforderung darf sich dabei höchstens auf die Differenz zwischen einer 85 %igen Fördersumme und der tatsächlich bewilligten Förderung des Freistaates Bayern zuzüglich der Differenz zwischen der ursprünglichen Eigenbeteiligung und einer 15 %igen Eigenbeteiligung des Landkreises Kitzingen beziehen.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Landkreis Kitzingen gewährt dem Kommunalunternehmen Klinik Kitzinger Land eine Zuwendung in Höhe von 747.517,09 Euro zum Ausgleich des im Haushaltsjahr 2018 entstandenen Defizits der Abteilung Gynäkologie und Geburtshilfe unter Rückforderungsvorbehalt gem. Ziff. 2.3.6 der Richtlinie zur Förderung der Geburtshilfe in Bayern.
2. Der außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 747.517,09 Euro bei Haushaltsstelle 0.5100.7150 „Krankenhäuser; Zuschüsse für laufende Zwecke an kommunale Sonderrechnungen“ wird zugestimmt. Die Deckung erfolgt mittels Inanspruchnahme einer Minderausgabe in entsprechender Höhe bei Haushaltsstelle 0.4820.6900 „Grundsicherung der Arbeitssuchenden; Leistungen für Unterkunft/Heizung nach SGB II“.

Tamara Bischof
Landrätin